

# „VAT in the Digital Age“ – Die Rechtsetzungsvorschläge der Kommission vom 08.12.2022

Text — Jan Körner



**Jan Körner**  
berät als Director VAT die  
BASF-Gruppe in mehr-  
wertsteuerlichen Belangen  
in Europa.

Als Vorstandsmitglied des  
Instituts für Digitali-  
sierung im Steuerrecht  
e.V. (IDSt) leitet er  
dessen Fachausschuss  
III „Standardisierung  
transaktionaler Informa-  
tionspflichten“. Er vertritt  
den BDI und DIHK in der  
Mehrwertsteuer-Exper-  
tengruppe bei der Kom-  
mission, Generaldirektion  
Steuern und Zollunion.

Lang erwartet und zweifach verschoben, veröffentlichte die Kommission am 08.12.2022 ihre Rechtsetzungsvorschläge im Rahmen der Initiative „VAT in the Digital Age“ – griffig als ViDA abgekürzt. Gegenwärtig liegen lediglich die englischen Versionen der Vorschläge vor.<sup>1</sup>

Im Einzelnen handelt es sich:

- um einen Richtlinienentwurf zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG<sup>2</sup> – nachfolgend MwStSystRL-E
- um den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung über Administrative Zusammenarbeit VO (EU) 904/2010<sup>3</sup>
- um den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung zur MwStSystRL, (EU) 282/2011.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <https://fmos.link/18761> (Abruf: 04.01.2023).

<sup>2</sup> Dokument COM(2022) 701 final, abrufbar unter: <https://fmos.link/18762> (Abruf: 04.01.2023).

<sup>3</sup> Dokument COM(2022) 703 final, abrufbar unter: <https://fmos.link/18763> (Abruf: 04.01.2023).

<sup>4</sup> Dokument COM(2022) 704 final, abrufbar unter: <https://fmos.link/18764> (Abruf: 04.01.2023).

Die Initiative bearbeitet drei als reformbedürftig angesehene Bereiche des europäischen Mehrwertsteuersystems:

- Die Digitalisierung der mehrwertsteuerlichen Berichtspflichten hin zu einem digitalisierten Nahzeit-Berichtssystem auf Rechnungsebene (**Digital Reporting Requirements – DRRs**, Digitale Berichtspflichten).
- Die Besteuerung der sog. **„platform economy“** in Form von Online-Plattformen und -Marktplätzen, die in die kurzfristigen Vermietungen von Übernachtungsmöglichkeiten oder in die Erbringung von Personenbeförderungsleistungen einbezogen sind.
- Die Einführung einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung (**Single VAT Registration – SVR**) zur Vermeidung vielfacher Mehrwertsteuerregistrierung von Steuerpflichtigen in den Mitgliedstaaten.

Die Mehrwertsteuer („MwSt“) ist die Hauptfinanzierungsquelle sowohl der Mitgliedstaaten

als auch der EU. Die sog. Eigenmittel der EU, die sich aus den Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten speisen, stehen dabei für 12% des gesamten Budgets der EU. An oberster Stelle der Beweggründe der nun veröffentlichten Rechtsetzungsvorschläge steht entsprechend die wirksame Bekämpfung von Mehrwertsteuer ausfällen, die sog. „MwSt-Lücke“, welche sich in einem Ausfall von etwa 93 Mrd. EUR MwSt-Aufkommen im Jahr 2020 manifestiert und zu welchem vor allem der MwSt-Karussellbetrug beitragen soll.<sup>5</sup>

Die Annahme der Rechtsetzungsvorschläge bedarf der Einstimmigkeit im Rat. Zwar ist es auf Unionsebene gerade erst gelungen, die generellen politisch bedingten Widerstände einzelner Mitgliedstaaten bei der Einführung der globalen Mindeststeuer (sog. „Pillar II“) zu überwinden.<sup>6</sup> Bei den vorliegenden Vorschlägen dürften die Einwände der Mitgliedstaaten jedoch eher technischer Natur sein bzw. die Auswirkungen auf die nationalen Budgets betreffen. Auch wenn zu erwarten ist, dass die Vorschläge als Ganzes nicht im Rat scheitern werden, muss dennoch mit Änderungen an einzelnen Regelungen gerechnet werden. Die Verabschiedung des Gesetzgebungspakets „VAT in the Digital Age“ (ViDA) ist in 2023 zu erwarten.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen in vier Wellen in Kraft treten, nämlich zum 01.01.2024, zum 01.01.2025, zum 01.01.2026 und zum 01.01.2028. Zur besseren Nachvollziehbarkeit im Gesetzestext werden diese nachfolgend exakt in dieser Reihenfolge erörtert. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die Änderungen, die aus Sicht des Verfassers wesentliche Auswirkungen im Inland haben werden.

## 1. Die geplanten Änderungen zum 01.01.2024

Die erst zum 01.01.2020 eingeführte Vereinfachungsregel für Konsignationslager, Art. 17a MwStSystRL, wird mit einem Auslaufdatum zum 31.12.2024 versehen. Hintergrund ist die geplante einzige Anlaufstelle zur Meldung innergemeinschaftlichen Verbringens (dazu unter Punkt 2.).

Artikel 217 MwStSystRL wird dahingehend geändert, dass nur noch Rechnungen, die in

einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, welches deren automatische elektronische Verarbeitung erlaubt, als „elektronische Rechnungen“ im Sinne der MwStSystRL gelten.

Artikel 218 MwStSystRL wird komplett neu gefasst. Nach Art. 218 Abs. 2 MwStSystRL-E dürfen Mitgliedstaaten die Ausstellung elektronischer Rechnungen verpflichtend vorschreiben, wenn diese dem europäischen Rechnungsstandard und der Liste zulässiger Syntaxen nach Richtlinie 2014/55/EU<sup>7</sup> entsprechen. Die Mitgliedstaaten dürfen für die Ausstellung und Übermittlung der elektronischen Rechnungen dabei keine vorhergehende verpflichtende Autorisierung oder Verifikation durch die Steuerbehörden vorsehen. Ausgenommen davon sind Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen bereits implementiert haben (wie das Clearing-System „SdI“ in Italien) oder eine entsprechende Ermächtigung des Rates nach Artikel 395 MwStSystRL vor Inkrafttreten dieser Änderung erhalten haben (wie Frankreich). Unter letztere Regelung könnte auch Deutschland fallen, welches vor Kurzem einen Antrag auf Ermächtigung nach Artikel 395 MwStSystRL gestellt hat.<sup>8</sup>

## 2. Die geplanten Änderungen zum 01.01.2025

Die Versandhandelsregelungen in Artikel 14 Abs. 4 MwStSystRL (innergemeinschaftliche Fernverkäufe an Privatpersonen oder bestimmte Steuerpflichtige) werden auf Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten ausgedehnt, wenn diese von Wiederverkäufern an andere Steuerpflichtige geliefert werden.

Die Ausnahmeregelung betreffend den Ort der entsprechenden Lieferung in Artikel 35 MwStSystRL wird hingegen gestrichen. Der Ort der entsprechenden Lieferungen ohne Warenbewegung oder nur mit Warenbewegungen innerhalb eines Mitgliedstaates soll sich künftig gemäß Art. 39a MwStSystRL-E nach der Ansässigkeit des Kunden richten.

Die Zwischenerwerbsfiktionen von elektronischen Plattformen oder Marktplätzen in Artikel 14a MwStSystRL werden auf ein innergemeinschaftliches Verbringen durch Steuerpflichtige

<sup>5</sup> Vgl. 1 sowie Erwägungsgrund 3 MwStSystRL-E, Dokument COM(2022) 701 final, vgl. Fn. 2.

<sup>6</sup> Vgl. Pressemitteilung vom 13.12.2022, abrufbar unter: <https://fmos.link/18765> (Abruf: 04.01.2023).

<sup>7</sup> Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen vom 16.04.2014, ABIEU L 133 vom 06.05.2014 S. 1, gemeint ist die CEN-Norm EN 16931; vgl. dazu Kollmann/Groß, in diesem Heft.

<sup>8</sup> Zu den Einzelheiten dazu: Kollmann/Groß, in diesem Heft.

von Gegenständen des eigenen Unternehmens ausgeweitet, Art. 14a Abs. 3 MwStSystRL-E. Allerdings werden Gegenstände, die entweder Investitionsgüter nach der Definition des Bestimmungsmitgliedstaates sind oder die, wären sie im Bestimmungsmitgliedstaat erworben worden, nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt hätten, von dieser Regelung ausgeschlossen. Anstelle des innergemeinschaftlichen Verbringens durch den ersten Steuerpflichtigen tritt als Ergebnis ein Erwerb (und späterer Weiterverkauf) durch die Plattform bzw. den Marktplatz. Die entsprechenden fingierten Lieferungen an die Plattform bzw. den Marktplatz sind nach Art. 136a MwStSystRL-E steuerbefreit.

Die Zwischenerwerbsfiktionen von elektronischen Plattformen oder Marktplätzen in Art. 14a MwStSystRL wird ferner auf Lieferungen ohne Warenbewegungen oder nur mit Warenbewegungen innerhalb eines Mitgliedstaates ausgedehnt, Art. 14a Abs. 4 MwStSystRL-E.

Für ununterbrochene Übernachtungen bis zu höchstens 45 Tagen (Art. 135 Abs. 3 MwStSystRL-E) oder für Personenbeförderungen wird eine Dienstleistungskette fingiert, wenn elektronische Plattformen oder Marktplätze derartige Dienstleistungen von Nicht-Unternehmern oder diesen gleichgestellten Unternehmern oder an nicht ansässigen Personen ohne MwSt-Registrierung in einem Mitgliedstaat ermöglichen bzw. vermitteln, Art. 28a MwStSystRL-E. Bei einer Vermittlung derartiger Dienstleistungen an Nichtunternehmer richtet sich der Ort der Besteuerung nach der vermittelten Dienstleistung, Art. 46a MwStSystRL-E, also in der Regel dem Belegenheitsort (Übernachtungen) bzw. dem Ort der Personenbeförderung nach Art. 48 MwStSystRL-E. Die entsprechenden fingierten Leistungen an die Plattform bzw. den Marktplatz sind nach Art. 136b MwStSystRL-E steuerbefreit.

Die formalen Anforderungen an die Steuerbefreiung bei der Einfuhr unter Nutzung des Import-One-Stop-Shop (IOSS) werden verschärft, Art. 143 Abs. 1a MwStSystRL-E.

Die bisherige Option der Mitgliedstaaten in Artikel 194 MwStSystRL, inländische Lieferungen oder steuerpflichtige Dienstleistungen eines nicht-ansässigen Steuerpflichtigen an einen anderen Steuerpflichtigen, der in diesem Mitgliedstaat als Mehrwertsteuerpflichtiger registriert ist, der Umkehr der Steuerschuldnerschaft zu unterwerfen, wird in eine verpflichtende Regelung (mit bestimmten Ausnahmen für

Wiederverkäufer von Kunstgegenständen etc.) umgewandelt, Art. 194 MwStSystRL-E. Dies wird im Inland erhebliche Auswirkungen haben, da Deutschland bisher von dieser Option nicht umfassend Gebrauch gemacht hat.

Die Verpflichtung zur Rechnungsstellung für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 15. Kalendertag des der Lieferung folgenden Monats wird auf Lieferungen, die der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach (dem nunmehr verpflichtenden) Art. 194 MwStSystRL unterliegen sowie auf innergemeinschaftliche Dienstleistungen (Art. 44 i.V.m. Art. 196 MwStSystRL) ausgedehnt, Art. 222 Abs. 1 MwStSystRL-E.

Der Anwendungsbereich des „Unions-OSS“ in Art. 369a ff. MwStSystRL wird erheblich ausgeweitet, nämlich

- auf Lieferungen mit Installation oder Montage im Bestimmungsmitgliedstaat, Lieferungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnen, Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte, Art. 369b Buchst. d) MwStSystRL-E,
- auf ruhende Lieferungen oder bewegte Lieferungen innerhalb des Bestimmungsmitgliedstaates, Art. 369b Buchst. e) MwStSystRL-E

jeweils unter der Bedingung, dass der liefernde Steuerpflichtige nicht in diesem Mitgliedstaat zur Mehrwertsteuer registriert ist und der Abnehmer entweder ein Endverbraucher oder ein Steuerpflichtiger oder eine juristische Person ist, die nicht der Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe unterfällt, oder dass es sich um die Lieferung von Kunstgegenständen etc. handelt.

In den Artikeln 369xa ff. MwStSystRL-E wird eine neue Einzige Anlaufstelle (One-Stop-Shop – OSS) für innergemeinschaftliche Verbringungen geschaffen, der „Transfer-OSS“. Diese kann von jedem Steuerpflichtigen genutzt werden, jedoch dann für alle unter die Regel fallenden innergemeinschaftlichen Verbringungen, Art. 369xb MwStSystRL-E. Der Transfer-OSS kann für eigene Verbringungen nach Art. 17 Abs. 1 MwStSystRL, aber auch für die Verbringungen durch elektronische Plattformen oder Marktplätze gemäß des parallel eingeführten Art. 14a Abs. 3 MwStSystRL-E genutzt werden. Letzteres ist jedoch in sich widersprüchlich, da in den Fällen des Art. 14a Abs. 3 MwStSystRL-E aufgrund der dort normierten Erwerbsfiktion der elektronischen Plattformen oder Marktplätze mehrwertsteuerlich kein Verbringen mehr vorliegt. Von der Nutzung des



Transfer-OSS sind jedoch innergemeinschaftliche Verbringungen von Gegenständen ausgeschlossen, wenn es sich bei diesen um Investitionsgüter nach der Definition des Bestimmungsmitgliedstaates handelt oder die entsprechenden Gegenstände, wären sie im Bestimmungsmitgliedstaat erworben worden, nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt hätten. Bei derartigen Verbringungen muss sich der Unternehmer auch unter der Ägide der neuen Regelung immer noch im Bestimmungsmitgliedstaat zur dortigen Mehrwertsteuer registrieren lassen und sich den dortigen Vorsteuerabzugsbeschränkungen seines innergemeinschaftlichen Erwerbs unterwerfen.

### 3. Die geplanten Änderungen zum 01.01.2026

Die Aufzeichnungs- und Berichtspflichten in Art. 243 Abs. 3 (Lagerregister) und 262 Abs. 2 MwStSystRL (Zusammenfassende Meldung) im Rahmen der Konsignationslagerregelung des Art. 17a MwStSystRL, die ja letztmalig auf Lagerbeschickungen bis zum 31.12.2024 anwendbar sind (unter 1.), werden als Konsequenz des Auslaufens der Regelung abgeschafft.

### 4. Die geplanten Änderungen zum 01.01.2028

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Besteuerungsfiktion nach Art. 42 Buchst. b)

MwStSystRL-E (vulgo: „Dreiecksgeschäft“) sowie der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen nach Art. 138 Abs. 1a MwStSystRL-E, werden an die neuen Berichtspflichten nach Art. 265 MwStSystRL-E bzw. Art. 262 bis 264 MwStSystRL-E angepasst.

Die elektronische Rechnungsstellung mittels strukturierter Datenformate wird Standard, Art. 218 S.1 MwStSystRL-E. Diese müssen dem europäischen Rechnungsstandard und der Liste zulässiger Syntaxen nach Richtlinie 2014/55/EU<sup>9</sup> entsprechen. Ausnahmsweise dürfen Mitgliedstaaten noch Papierrechnungen oder Rechnungen in anderen Datenformaten zulassen, wenn die entsprechenden Rechnungen nicht den nachfolgend dargestellten digitalen EU-Berichtspflichten unterfallen. Die Mitgliedstaaten dürfen für die Ausstellung und Übermittlung der elektronischen Rechnungen keine vorhergehende verpflichtende Autorisierung oder Verifikation durch die Steuerbehörden vorsehen. Die mit Wirkung ab dem 01.01.2024 normierten Ausnahmen (siehe unter Punkt 1.) sind nicht mehr vorgesehen, enden also zum 31.12.2027.

<sup>9</sup> Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen vom 16.04.2014, ABLEU L133 vom 06.05.2014 S. 1, gemeint ist die CEN-Norm EN 16931; vgl. dazu Kollmann/Groß, in diesem Heft.

Die Option der Mitgliedstaaten in Art. 223 MwStSystRL, monatliche Sammelrechnungen zuzulassen, wird vollumfänglich gestrichen.

#### Rechnungen für

- nach Art. 138 MwStSystRL steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen oder
- innerstaatliche Lieferungen durch nicht im Mitgliedstaat der Lieferung ansässige Unternehmer, die der (ab 1.01.2025 verpflichtenden, s. unter 2.) Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach Art. 194 MwStSystRL-E unterliegen oder
- innergemeinschaftliche Dienstleistungen, die der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach Art. 196 MwStSystRL unterliegen

sind innerhalb von 2 Werktagen nach Lieferung oder Dienstleistungserbringung auszustellen.

Die Rechnungsmerkmale für Mehrwertsteuerzwecke in Art. 226 werden um

- die Referenz in einer Korrekturrechnung auf die Rechnungsnummer der korrigierten Rechnung, Art. 226 Nr. 16 MwStSystRL-E,
- die Angabe der IBAN des Bankkontos des Lieferers, auf welches der Rechnungsbetrag gezahlt wird, Art. 226 Nr. 17 MwStSystRL-E,
- das Fälligkeitsdatum bzw. bei Teilzahlungen die Fälligkeitsdaten, Art. 226 Nr. 17 MwStSystRL-E

erweitert.

Statt der bisherigen Zusammenfassenden Meldungen sieht Art. 262 erster Halbsatz MwStSystRL-E vor, dass

- für jede innergemeinschaftliche Lieferung und jedes innergemeinschaftliche Verbringen, welches nach Artikel 138 MwStSystRL steuerbefreit wird
- für jeden innergemeinschaftlichen Erwerb nach Artikel 20 MwStSystRL
- für jede Dienstleistungserbringung [nicht Erhalt! Anm. d. Autors], welche in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit des Dienstleistungserbringers steuerbar ist

die nachfolgend im Halbsatz 2 des Art. 262 sowie in den Art. 263 bis 268 MwStSystRL-E beschriebenen Berichtspflichten zu erfüllen sind.

Die Berichtspflichten sind nach Art. 263 MwStSystRL-E für jede einzelne Transaktion, die der Steuerpflichtige durchführt, innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Rechnungsausstellung (also maximal 4 Arbeitstagen nach Leistungserbringung) durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen Dritten in Vertretung für den Steuerpflichtigen zu erfüllen. Die Frist von 2 Arbeitstagen gilt auch, wenn die Rechnungsausstellungspflicht versäumt wurde.<sup>10</sup>

Die auf Einzeltransaktionsdatenebene zu übermittelnden Informationen umfassen unter anderem auch:

- Die Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der erbrachten Dienstleistung, Art. 264 Buchst. a) MwStSystRL-E i.V.m. Art. 226 Nr. 6 MwStSystRL
- die Angabe „Gutschrift“ im Falle der Ausstellung der Rechnung durch den Erwerber oder Dienstleistungsempfänger, Art. 264 Buchst. a) MwStSystRL-E i.V.m. Art. 226 Nr. 10a MwStSystRL – dies lässt darauf schließen, dass das umsatzsteuerliche Gutschriftsverfahren („self-billing“) durch die Vorschläge der Kommission (bisher) unangetastet bleibt
- die Angabe der IBAN des Bankkontos des Lieferers, auf welches der Rechnungsbetrag gezahlt werden soll, Art. 264 Buchst. a) i.V.m. Art. 226 Nr. 17 MwStSystRL-E
- das Fälligkeitsdatum bzw. bei Teilzahlungen die Fälligkeitsdaten, Art. 264 Buchst. a) i.V.m. Art. 226 Nr. 17 MwStSystRL-E.

Der Erwerber einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder eines innergemeinschaftlichen Verbringens muss die gleichen Daten für die jeweilige Transaktion wie der Lieferer übermitteln, Art. 268 MwStSystRL-E. Anders als bisher ist die Einzel-Meldepflicht der innergemeinschaftlichen Erwerbe keine Option der Mitgliedstaaten mehr, sondern wird verpflichtend.

<sup>10</sup> Für weitere Einzelheiten zu den zulässigen Datenformaten wird auf den Beitrag von Kollmann/Groß, in diesem Heft, verwiesen.

Der Erwerber einer innerstaatlichen Lieferung durch einen nicht im Mitgliedstaat der Lieferung ansässigen Unternehmer, die der (ab 01.01.2025 verpflichtenden, s. unter Punkt 2.) Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach Art. 194 MwStSystRL-E unterliegt, muss die Meldepflichten nach Art. 262 ff. MwStSystRL-E erfüllen, Art. 267 MwStSystRL-E. Dies ist insofern merkwürdig, als keine entsprechenden Meldepflichten des Lieferers, sondern nur die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung durch diesen vorgesehen ist.

Unklar ist andererseits auch, ob den Empfänger von Dienstleistungen, die nach Art. 196 MwStSystRL in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Ansässigkeit des Dienstleistungserbringers steuerbar sind, ebenfalls Meldepflichten treffen.

Für die Einzelmeldepflichten innerstaatlicher Transaktionen werden den Mitgliedstaaten zwei Optionen eingeräumt:

- Nach Artikel 271a Abs. 1 MwStSystRL-E können die Mitgliedstaaten elektronische Meldepflichten (nur) für Lieferungen und Dienstleistungen an andere Steuerpflichtige (B2B) innerhalb ihres Territoriums vorsehen
- darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nach Artikel 271a Abs. 2 MwStSystRL-E die elektronischen Meldepflichten auf alle anderen in ihrem Territorium steuerbaren Transaktionen ausdehnen (also z.B. Lieferungen ins Drittland, Lieferungen an Endverbraucher „B2C“), soweit diese Transaktionen nicht bereits dem Meldesystem nach Art. 262 ff. MwStSystRL-E unterliegen.

Wenn die Mitgliedstaaten eine der beiden Optionen ausgeübt haben, sind die Berichtspflichten für jede einzelne Transaktion, die der Steuerpflichtige durchführt, innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Rechnungsausstellung bzw. nach dem Tag, an welchem die Rechnung nach nationalen Vorschriften hätte ausgestellt werden müssen, zu erfüllen, Art. 271b MwStSystRL-E. Die zur Erfüllung dieser Berichtspflichten zu übermittelnden Daten können auf Daten aus Rechnungen, die dem europäischen Rechnungsstandard und der Liste zulässiger Syntaxen nach Richtlinie 2014/55/

EU<sup>11</sup> entsprechen, beruhen. Zulässig sind jedoch auch Daten aus strukturierten elektronischen Rechnungen, die auf andere Datenformaten beruhen. Zu den Einzelheiten im Kontext elektronischer Rechnungen wird auf den Beitrag von Kollmann/Groß, E-Rechnung und transaktionales Steuerreporting, in diesem Heft verwiesen.

### Fazit

Die Auswirkungen der Gesetzgebungsinitiative sind erheblich. Zwar kommen auch Neuerungen, die es bereits in einigen Mitgliedstaaten gibt (wenn auch nicht in der konkreten Form wie im Richtlinienentwurf), die aber vor allem im Inland bisher unbekannt sind; erwähnt seien die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach Artikel 194 MwStSystRL-E und die Verpflichtung zur Erwerbsmeldung nach Artikel 268 MwStSystRL-E.

Die Ausweitung der einzigen Anlaufstellen und die Neuschaffung des „Transfer OSS“ können die Gesetzesbefolgungskosten der Steuerpflichtigen senken.

Dem stehen jedoch zugleich erhebliche Aufwendungen gegenüber, mit denen sich vor allem die Steuerpflichtigen bei der Einführung der Digitalen Berichtspflichten konfrontiert sehen werden. Diese werden auf 11,3 Mrd. € im Zeitraum 2023–2032 geschätzt.<sup>12</sup> Diese Aufwendungen können realistischerweise nur durch die Vorteile aufgrund der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung in Höhe von 1,9 Mrd. €<sup>13</sup> etwas aufgewogen werden.

Die Einführung der Digitalen Berichtspflichten kann daher auch nur ein erster Schritt zu einem finalen Mehrwertsteuersystem sein, das auf einer generellen Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei zwischenunternehmerischen Leistungen beruht. Den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten muss zudem ein „Anreiz“ gegeben werden, das enorme Datenmaterial, welches ihnen dann vorliegen wird, auch wirklich zeitnah und effizient zur Bekämpfung der Mehrwertsteuerausfälle zu nutzen, beispielsweise durch eine wesentliche Verkürzung der Festsetzungsverjährung bei der Mehrwertsteuer. ■

11 Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen vom 16.04.2014, ABIEU L 133 vom 06.05.2014 S. 1, gemeint ist die CEN-Norm EN 16931; s. dazu Kollmann/Groß, in diesem Heft.

12 Gesetzesfolgenabschätzung vom 08.12.2022, Dokument SWD(2022) 393 final, Tabelle 10, S. 56, abrufbar unter: <https://fmos.link/18766> (Abruf: 04.01.2023).

13 Dokument COM(2022) 701 final, S. 15, vgl. Fn. 2.